

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst 2018

Der Rat der Stadt Niederkassel hat in seiner Sitzung am 03.05.2017 folgende Gebühren für den Rettungsdienst beschlossen:

Krankentransportwagen: (Kalkulation Rhein- Sieg- Kreis)	80,00 € Grundgebühr + 2,90 € je Transportkilometer
Rettungstransportwagen:	385,00 €
Notarzteinsatzfahrzeug:	137,00 €

Die Stadt Niederkassel ist Trägerin der Rettungswache Niederkassel und führt seit dem 01.06.2017 den kompletten Rettungsdienst einschließlich der Krankentransporte in Eigenregie aus.

Nach der Rettungsdienstbedarfsplanung sind folgende Fahrzeuge vorzuhalten:

- 3 Rettungstransportwagen,
- 2 Krankentransportwagen,
- 1 Notarzteinsatzfahrzeug.

Die Gebührenkalkulation hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Rettungsmittel	alte Gebühr	neue Gebühr	Differenz
Krankentransportwagen	80,00 € +2,90 € je Transportkilometer	78,00 € +2,90 €	- 2,00 € + 0,00 €
Rettungstransportwagen	385,00 €	402,00 €	+ 17,00 €
Notarzteinsatzfahrzeug	137,00 €	152,00 €	+ 15,00 €

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Gebührenkalkulation:

zu Ziffer 1 „Personalkosten“:

Aus der Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes des Rhein- Sieg- Kreises geht ein Gesamtstellenbedarf von 36 Stellen hervor. Die dargestellten Werte berücksichtigen nicht die Leitung des Rettungsdienstes und der Verwaltung sowie die Funktionsträger im Rettungsdienst. Bei der letztjährigen Kalkulation wurde noch von einem Gesamtstellenbedarf der DRK- Rettungswache von 36,38 Stellen ausgegangen (Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplans). Hieraus ergeben sich entsprechende Personalkostenminderungen.

Im Jahr 2018 wird eine lineare Steigerung der Personalkosten in Höhe von 2 % ab März 2018 angenommen.

Mit Wirkung zum 01.01.2014 trat das neue Ausbildungsgesetz zum Beruf des Notfallsanitäters in Kraft. Unter Beachtung der Novellierung des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) zum 25.03.2015 und vor dem Hintergrund der Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG) steigen die gesetzlichen Anforderungen zur Qualifikation des nichtärztlichen rettungsdienstlichen Fachpersonals erheblich. Die Umsetzung erfolgt unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben und konkretisierenden landesrechtlichen Bestimmungen in Nordrhein-Westfalen.

Ein Ausweis der Aufwendungen für die Ausbildung von Notfallsanitätern im Rettungsdienstbedarfsplan ist inzwischen erfolgt. Mithin sind die Aufwendungen in der Gebührenkalkulation erstmals zu berücksichtigen.

Die insgesamt gestiegenen Personalaufwendungen sind auf die entstehenden Aufwendungen für die Ausbildung von Notfallsanitätern zurückzuführen.

zu Ziffer 2 „Sachkosten“:

2.1 Betriebsräume

In die Gebührenkalkulation aufzunehmen sind die im Rahmen des Rettungsdienstes entstehenden Gebäudekosten. Das DRK hat eine eigene Rettungswache errichtet, die von der Stadt Niederkassel angemietet wird.

In Anlehnung an den Entwurf der DIN EN 1789 (Raum- und Flächenbedarf von Rettungswachen) des DIN- Ausschusses vom 24.08.2015 sowie den Raumbüchern des Rhein- Sieg- Kreises ist für die Rettungswache Niederkassel eine Fläche in Höhe von 364,07 qm vorgesehen. Der monatliche Mietzins beträgt 8,00 €/qm.

Die in die Gebührenkalkulation aufzunehmende Miete berechnet sich wie folgt:

$$\begin{array}{rcl} \text{anrechenbare Nutzfläche} & = & 364,07 \text{ qm} \\ 364,07 \text{ qm} \times 8,00 \text{ €} & = & 2.912,56 \text{ € Monatsmiete} \end{array}$$

Darüber hinaus hat die Stadt Niederkassel sechs Garagen angemietet. In den Garagen sind der städtische RTW, NEF bzw. der KTW sowie die beiden RTWs und ein KTW des DRK untergestellt.

Nach dem Entwurf der DIN EN 1789 ist eine Fläche von 348,49 qm anerkennungsfähig. Der monatliche Mietzins beträgt 6,00 €/qm.

Die Miete für die Garagen berechnet sich wie folgt:

$$348,49 \text{ qm} \times 6,00 \text{ €} = 2.090,94 \text{ € Monatsmiete}$$

Außer den zuvor berechneten monatlichen Mieten sind auch die weiteren Gebäudekosten in die Gebührenkalkulation aufzunehmen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Wasser	=	900,00 €
Kanal	=	700,00 €
Strom	=	10.000,00 €
Heizkosten	=	4.000,00 €
Gebäudeversicherung	=	2.600,00 €
Schornsteinreinigung	=	100,00 €
Wartung Heizung	=	300,00 €
Reinigung	=	3.500,00 €
Hausmeister	=	4.600,00 €
<u>Instandhaltungskosten</u>	=	<u>1.100,00 €</u>
Insgesamt	=	27.800,00 €

Zusammengefasst sind folgende Gebäudekosten in die Gebührenkalkulation aufzunehmen:

Miete = 2.912,56 € x 12	=	34.950,72 €
+ Garagenmiete = 2.090,94 € x 12	=	25.091,28 €
+ Nebenkosten	=	27.800,00 €
<u>Insgesamt</u>	=	<u>87.842,00 €</u>

2.2 Fahrzeuge

Bei den Fahrzeugkosten handelt es sich um die Aufwendungen für die Betriebsstoffe, Reparatur, Wartung, Versicherungen, Steuern, Funk der Fahrzeuge für den Rettungsdienst sowie die Aufwendungen für die Miete von Fremdfahrzeugen.

Die gegenüber der Vorjahreskalkulation ausgewiesenen Minderkosten sind insbesondere auf gesunkene Kosten für Reparaturen (geplante Neubeschaffungen von Fahrzeugen im Jahr 2018) zurückzuführen.

2.3 Allgemeinkosten

2.3.1 Verwaltungskostenpauschale Personal/ Interne Leistungsverrechnung

Verwaltungskosten werden gezahlt für:

- die Leitungsfunktion des Leiters der Rettungswache,
- die Sach- und Bewirtschaftungskosten der Geschäftsstelle des DRK,
- die Kosten für Buchhaltung und Organisation,
- die internen Leistungsverrechnungen der Stadt.

Die Verwaltungskostenpauschale wurde im Jahr 2017 seitens der Krankenkassenvertreter einer Revision unterzogen. Von den Krankenkassenvertretern wurde ein Zuschlag für den Verwaltungs-Overhead von 7,5 % auf die Brutto-Personalkosten anerkannt. Dieser Betrag wird für das Jahr 2018 angesetzt.

Die Verwaltungspauschale für das Personal berechnet sich wie folgt:

Personalkosten, Hauptamtliche	=	1.736.490,00 €
x 7,5 % (anerkannter Zuschlag)	=	130.237,00 €

Für die internen Leistungsverrechnungen der Stadt sind 26.812,00 € angesetzt. Durch die internen Leistungsverrechnungen werden Aufwendungen erfasst, die dadurch entstehen, dass seitens der Service- und Managementprodukte (Verwaltungsführung, Rat, Finanzen, Zentrale Dienstleistungen u. a.) Leistungen für den Kostenträger "Rettungsdienst" erbracht werden.

2.3.2 Verwaltungspauschale Sachkosten

In Anlehnung an den KGST-Bericht 17/2017 „Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2016/2017)“ sind Sachkosten in Höhe von 9.700,00 € je Büroarbeitsplatz anzusetzen. Nach Auskunft des DRK` s ist von drei Büroarbeitsplätzen auszugehen.

2.3.3 Abrechnungskosten Stadt Niederkassel

Die Abrechnung rettungsdienstlicher Leistungen erfolgt durch die Stadt Niederkassel. Es wurde bislang von einem Stellenbedarf von 1 Stelle ausgegangen. Für die Kalkulation 2018 erhöht sich der Anteil auf 1,25 Stellen. Der Stellenbedarf konnte im Vorjahr (Übernahme des kompletten Rettungsdienstes einschließlich der Krankentransporte) nur geschätzt werden. Insbesondere der Aufwand für die Nacharbeiten für Rückläufer und die zusätzliche Abrechnung von Eigenanteilen der Versicherten wurde unterschätzt.

2.3.6 Versicherungen

Bei der aufgeführten Position handelt sich um die Kosten für die Betriebshaftpflicht bzw. die Geräte- und Unfallversicherung. Im Jahr 2017 wurde alle Versicherung einer Revision unterzogen. Die Versicherung für bewegliches Inventar auf den Fahrzeugen (z. B. Beatmung, EKG, Defi) wurde auf den aktuellen Stand angepasst.

2.3.7 Medizinischer Sachbedarf

Der medizinische Sachbedarf wurde vom DRK für das Jahr 2018 ermittelt.

2.3.8 Hol- und Bringdienst DRK

Die Kosten für die Hol- und Bringdienste des DRK wurden ebenfalls auf der Grundlage der Betriebskostenabrechnung 2016 ermittelt.

2.3.9 Abrechnung rettungsdienstlicher Leistungen

Die Abrechnung der rettungsdienstlichen Leistungen erfolgt durch die Stadt. Die Abrechnung wird über Software "Careman" abgewickelt. Die jährlichen Kosten entstehen für den Service und die Wartung der Software.

2.4 Bekleidung

Die Aufwendungen für die Bekleidung setzen sich aus den Kosten für die Reinigung und den jährlichen Kosten für die Mietwäsche zusammen.

Zu Ziffer 3 „Abschreibungen/ Zinsen“:

3.1 Fahrzeuge

In der Gebührenkalkulation für 2018 sind Abschreibungen zu berücksichtigen. Die Abschreibungssätze wurden entsprechend der zu erwartenden Nutzungsdauern festgesetzt.

Im Haushaltsjahr 2018 ist die Neubeschaffung von Fahrzeugen (1 KTW, 1 NEF, 2 RTWs) geplant. Auf der Grundlage des Rettungsdienstbedarfsplanes wird von einer Nutzungsdauer von 5 Jahren für die aufgeführten Fahrzeugen ausgegangen. Daraus ergibt sich ein Abschreibungssatz von 20 %.

Erstmalig werden die Abschreibungen für medizinische Geräte und Funk separat ausgewiesen. Bei der letztjährigen Gebührenbedarfsberechnung waren die Abschreibungen noch bei Abschreibungen der Fahrzeuge ausgewiesen. Die Abschreibungen erhöhen sich insgesamt wegen der geplanten Neubeschaffung von Fahrzeugen.

3.5 kalkulatorische Zinsen

Neben den Abschreibungen sind Verzinsungen bei der Gebührenbedarfsberechnung für 2018 zu berücksichtigen. Es wird ein kalkulatorischer Zins in Höhe von 6,3 % (Vorjahr 6,4 %) zugrunde gelegt. Die Zinsen werden auf der Grundlage der Restbuchwerte ermittelt.

Aufgrund der Neubeschaffung mehrerer Fahrzeuge durch das DRK im Jahr 2018 ist gegenüber der Vorjahreskalkulation von einer gestiegenen kalkulatorischen Verzinsung (höhere Restbuchwerte) auszugehen.

Zu Ziffer 5 „Unter- und Überdeckungen aus Vorjahren“:

Nach § 6 Abs. 2 KAG besteht die Verpflichtung für die Gebührenhaushalte Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Dies bedeutet, dass Überschüsse aus dem Jahre 2016 bis zum Haushaltsjahr 2020 auszugleichen sind, während Defizite aus 2016 bis zum Haushaltsjahr 2020 ausgeglichen werden können. Da die Ergebnisse des Jahres 2016 im Zeitpunkt der Kalkulation für das Jahr 2017 noch nicht bekannt waren, ist eine Berücksichtigung erstmals bei der Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2018 möglich.

Das Ergebnis des Gebührenhaushaltes im Haushaltsjahr 2016 wurde vom Fachbereich 2 ermittelt. Für den Bereich des Rettungsdienstes ergab sich im Jahr 2016 eine Überdeckung in Höhe von 32.481,13 €, die gebührenmindernd in die Kalkulation 2018 eingestellt wird.

Verrechnungsmodalitäten:

Die Umlage der Gemeinkosten des Rettungsdienstes Niederkassel erfolgt auf der Grundlage der Vorhaltestunde der Rettungsmittel. Laut Rettungsbedarfsplan des

Rhein- Sieg- Kreises sind folgende Vorhaltestunden der Rettungsmittel vorgesehen:

RTW	=	46.720 Stunden
NEF	=	8.760 Stunden
KTW	=	8.502 Stunden

Da der Rettungstransportwagen auch für Krankentransporte zur Verfügung steht, sind die maßgeblichen Vorhaltezeiten und Einsätze zwischen dem RTW und KTW zu verrechnen.

Nach einer gesetzlichen Regelung im Ersten Modernisierungsgesetz des Landes NW können Fehleinsätze in den Gebührensatzungen als ansatzfähige Kosten berücksichtigt werden. Nach herrschender Auffassung sollen vermeidbare Fehleinsätze (Fehleinsätze, die durch offensichtliches Fehlverhalten der im Rettungsdienst tätigen Personen ausgelöst werden) nicht in die Gebührenbedarfsberechnung aufgenommen werden.

Nach den Verhandlungen mit den Krankenkassen werden Fehleinsätze bis zu 4,6 % in der Kalkulation als ansatzfähige Kosten berücksichtigt. Über 4,6 % hinausgehende Fehleinsätze gehen damit nicht zu Lasten des Gebührenschuldners, sondern zu Lasten der Stadt und damit der Allgemeinheit.

Die Einsatzzahlen stellen sich danach wie folgt dar:

RTW	=	3.775
NEF	=	2.730
KTW	=	6.953

Die Gesamtkosten für den RTW belaufen sich auf 1.519.586,00 €. Bei einer Einsatzzahl von 3.775 beläuft sich der Gebührensatz auf 402,54 €, abgerundet = 402,00 €. Der Gebührensatz für den Einsatz des Rettungstransportwagens erhöht sich von 385,00 € auf 402,00 €.

Die Gesamtkosten für den NEF belaufen sich auf 415.718,00 €. Bei einer Einsatzzahl von 2.730 beläuft sich der Gebührensatz auf 152,28 €, abgerundet = 152,00 €. Der Gebührensatz für den Einsatz des Notarzteinsetzwagens erhöht sich von 137,00 € auf 152,00 €.

Die Gesamtkosten für den KTW belaufen sich auf 770.835,00 €. Bei einer Einsatzzahl von 6.953 beläuft sich der Gebührensatz auf eine Grundgebühr von 78,00 € sowie eine Kilometerpauschale von 2,90 €. Der Gebührensatz für den Einsatz des Krankentransportwagens vermindert sich bei der Grundgebühr von 80,00 € auf 78,00 €. Die Kilometerpauschale bleibt unverändert bei 2,90 €.

Die Erhöhung der Gebührensätze für den Einsatz des Rettungstransportwagen und des Notarzteinsetzfahrzeuges ist im Wesentlichen auf gestiegene Personalaufwendungen (erstmalige Berücksichtigung der Aufwendungen für die Ausbildung von Notfallsanitätern) zurückzuführen.

Niederkassel, den 01.03.2018